

Judo - Club Herrenberg e.V.

EHRENORDNUNG

§ 1 Allgemeines

1. Der Judo-Club Herrenberg e.V. kann Aktive, Funktionäre und andere Persönlichkeiten auszeichnen, die sich um den Verein Verdienste erworben haben oder die als Aktive des JCH über dessen Einflussbereich hinaus namhaft geworden sind und dadurch positiv für den JCH gewirkt haben.
2. Ein rechtlicher Anspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

§ 2 Arten der Ehrungen

Ehrungen erfolgen durch:

1. Verleihung der Ehrennadel des JCH
2. Ernennung
 - a) zum Ehrenmitglied des JCH
 - b) zum/zur Ehrenvorsitzenden des JCH

§ 3 Voraussetzungen für Ehrungen

1. Ehrennadel
 - a) eine grundsätzlich mindestens zehnjährige verdienstvolle Tätigkeit als Aktiver oder Funktionär oder
 - b) besondere Förderung des JCH
 - c) die Erringung besonderer sportlicher Leistungen
2. Ehrenmitgliedschaft
 - a) zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich über einen langen Zeitraum in verantwortlichen Positionen oder in anderer Weise für den JCH, oder
 - b) durch die Erringung einer herausragenden sportlichen Leistung sich in außerordentlichem Maße verdient gemacht hat
3. Ehrenvorstandschaft

Zum/zur Ehrenvorsitzenden kann eine Person ernannt werden, die sich langjährig als Vorsitzende/r des JCH in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht hat.

Judo - Club Herrenberg e.V.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsidentschaft

1. Ehrenmitglieder und Ehrevorsitzende haben Rederecht in der Mitgliederversammlung des JCH.
2. Sie können mit repräsentativen Aufgaben im und für den JCH betraut werden.
3. Sie haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des JCH.

§ 5 Ehrungen

1. Die Ehrungen werden vom/von der 1. Vorsitzenden des JCH vorgenommen; er/sie kann diese Aufgabe delegieren.
2. Die Ehrungen sollen in einem würdigen Rahmen bei einem dem Wirken des/der zu Ehrenden entsprechenden Anlass erfolgen.

§ 6 Antragsberechtigung

Anträge auf Ehrungen nach § 2 der Ehrenordnung können gestellt werden:

- 1.) von Vorstandsmitgliedern des JCH
- 2.) von Ehrenmitgliedern und Ehrevorsitzenden

§ 7 Entscheidung

Die Entscheidung obliegt der Vorstandschaft

Herrenberg, im Januar 2009